

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen**  
**Abteilung Finanzen**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den Herrn  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 27.05.2009

zu Ltg.-268/B-1-2009

— Ausschuss

Beilagen

F1-A-140/418-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Stöckelmayer

12432

26. Mai 2009

Betrifft

Rechtssicherheit bezüglich der Bezeichnung der Empfänger bei Förderungen im  
Voranschlag, Resolutionsbeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 14. Mai 2009 den folgenden RESOLUTIONSANTRAG des Abgeordneten Mag. Wilfing betreffend „*Rechtssicherheit bezüglich der Bezeichnung der Empfänger bei Förderungen im Voranschlag*“ zum Beschluss erhoben:

„Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, dass die Abteilung Finanzen gemeinsam mit dem Landesrechnungshof, und unter Beiziehung des Verfassungsdienstes des Landes, umgehend einen Vorschlag für eine Vorgangsweise ausarbeitet, die eine klare Vorgabe für die Vollziehung der im Voranschlag vorgesehenen Förderungsansätze mit Bezeichnung der Empfänger darstellt. Nach Möglichkeit soll diese neue Vorgangsweise bereits im Voranschlag 2010 umgesetzt werden.“

Begründend wurde dazu ausgeführt:

„In den erläuternden Bemerkungen zum Voranschlag werden seit Jahren bei bestimmten Förderungsansätzen Empfänger mit bestimmten Beträgen genannt. Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde bisher davon ausgegangen, dass diese Anführung die Grundlage für die Auszahlung der jeweils genannten Beträge ist, ohne dass es eines

weiteren Aktes bedurfte. Nunmehr hat der Landesrechnungshof erstmals im vergangenen Jahr Bedenken dagegen geäußert. Er vertritt damit eine andere Rechtsansicht als die für die konkrete Förderung zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

In einigen Wochen steht die Beschlussfassung des Voranschlages 2010 auf der Tagesordnung des Landtages.

Es wäre angebracht, dass nach Möglichkeit bereits für den Voranschlag 2010 eine Vorgangsweise gewählt wird, die die Bedenken des Landesrechnungshofes ausräumt. Es soll daher die für den Voranschlag zuständige Abteilung Finanzen gemeinsam mit dem Landesrechnungshof und unter Beiziehung des Verfassungsdienstes des Landes beauftragt werden, einen Vorschlag für eine Vorgangsweise auszuarbeiten, die eine klare Vorgabe für die Vollziehung der im Voranschlag vorgesehenen Förderungsansätze mit Bezeichnung der Empfänger darstellt.“

In Entsprechung der Resolution des NÖ Landtages wurde von der Abteilung Finanzen eine Besprechung mit dem Verfassungsdienst des Landes und dem Landesrechnungshof durchgeführt.

Einvernehmen bestand darin, dass die Erläuterungen zum Voranschlag keine gemäß VRV zwingend vorgeschriebene Beilage zum Voranschlag sind, jedoch die VRV ebenso wie die NÖ Landesverfassung 1979 hinsichtlich Erläuterungen auch keine Einschränkungen vorsieht. Dementsprechend sind in mehreren Bundesländern Erläuterungen eine Beilage zum Voranschlag. Die Erläuterungen im NÖ Landesvoranschlag sind seit Jahrzehnten bewährte Tradition und Teil des Voranschlages, welche Informationen zu den veranschlagten Ausgaben- und Einnahmenbeträgen bieten. Sie erhöhen die Transparenz und die Benutzerfreundlichkeit des Voranschlages entscheidend und sollen daher auch weiterhin beibehalten werden.

Nach § 4 Abs. 1 Z. 28 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1-67 bedürfen Förderungsmaßnahmen der kollegialen Beschlussfassung, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von € 70.000,- übersteigen, soweit nicht der Leistungsempfänger bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist.

Um hinsichtlich der in den Erläuterungen genannten Ausgabenbeträge die Rechtssicherheit zu gewährleisten sind die Abteilung Finanzen, der Landes-Rechnungshof und der

Verfassungsdienst einvernehmlich zu dem Schluss gekommen, dass es zweckmäßig ist, einerseits den Antragstext für den Beschluss des NÖ Landtags über den Voranschlag neu zu formulieren und andererseits die Kriterien für die in Frage kommenden Erläuterungen zu konkretisieren. Dadurch soll eindeutig klargestellt werden, dass diese in den Erläuterungen genannten Ausgabenbeträge und ihre Empfänger auch vom NÖ Landtag in gleicher Weise wie der Voranschlag selbst genehmigt werden.

Diese Änderungen betreffen den Punkt 7. des Beschlusses über den Voranschlag, ergänzt um einen Punkt 8. Die entsprechenden Erläuterungen werden ebenfalls angepasst. Diese Änderungen werden bereits im Voranschlag 2010 in der folgenden Form enthalten sein:

„7. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

8. Bericht, KFZ-Systemisierungsplan, Erläuterungen

Der Bericht, der KFZ-Systemisierungsplan und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit in den Erläuterungen betragsmäßig Förderungsausgaben für die jeweils genannten Leistungsempfänger angegeben sind, werden diese genehmigt.“

Die in Frage kommenden Erläuterungen müssen den Empfänger bezeichnen und die maximale Höhe der Förderungsausgaben festlegen.

In diesem Fall ist sodann bei Förderungsausgaben über € 70.000,-- keine kollegiale Beschlussfassung in der NÖ Landesregierung erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung